

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 14.10.1970 gegründete Verein führt den Namen

Tauchsport-Club Berlin e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landesfachverbandes im Landessportbund Berlin und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar durch Ausübung des Sports und allen mit dem Schwimmsport und Tauchsport zusammenhängenden Gebieten, vor allem durch den Schutz der Natur, umfassenden Tier und Pflanzenschutz und den Schutz archäologischer Fundstellen und -sachen. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Schwimm- Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Es findet regelmäßiger Trainingsbetrieb statt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins (§7 der Satzung) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der Verein räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im organisierten Sport, wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich demokratischen Grundsätzen bekennen.
- (3) Die Satzung entspricht den Richtlinien und Zwecken des VDST. Der TCB erkennt die Satzung und Ordnung des VDST für sich und seine Mitglieder als verbindlich an.
- (4) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
 - c) Ehrenmitgliedern.

- (2) Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - a) Neumitglieder erwerben die Mitgliedschaft mindestens für 12 Monate. Eine Kündigung innerhalb des ersten Jahres muss spätestens 6 Wochen vor Ablauf des ersten Jahres erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod oder
 - d) Löschung des Vereins.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Jahresende.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, der weiteren Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Erstattung von Aufwendungen und Kosten sowie Referenten honorare für Ausbilder und Trainer sind angelehnt an die Ordnungen des LSB oder VDST. Die Erstattung von Aufwendungen und Kosten für Funktionäre des Vorstandes kann bis zur steuerlich erlaubten Höhe je Person und Jahr erfolgen.

§ 6 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,

- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (2) Maßregelungen sind:
- a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Außer wegen Beitragsrückstandes ist vor der Entscheidung über eine Maßregelung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (4) Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.
- (5) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem 3. Tag nach Aufgabe der Post an die letzte, dem Verein bekannte Adresse. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Die Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung nach § 6.2
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 3.2
 - k) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **mindestens** 6 Wochen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (7) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3 Abs. 1)
 - b) vom Vorstand.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (9) Anträge müssen **spätestens** 4 Wochen vor Mitgliederversammlungen schriftlich der Geschäftsstelle zugehen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Sie müssen begründet sein und auf der Mitgliederversammlung durch den Antragsteller persönlich oder durch ein **bevollmächtigtes Mitglied** vertreten werden.
- (10) Die Tagesordnung ist spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung durch offizielle Vereinsmitteilung und/oder schriftliche Mitteilung bekannt zu machen. Anträge werden den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gegeben.
- (11) Die Kommunikation mit den Mitgliedern wie z.B. die Einladungen zur Mitgliederversammlung, der Versand von Tagesordnungen oder Vereinsrundschriften erfolgt durch den Vorstand in Textform. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Geschäftsführer.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch eines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand koordiniert und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand im Sinne des §26 BGB sowie
 - b) dem Sportwart
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Ausbildungsleiter
 - e) dem Technikwart
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Wettkampfwart.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollanten unterzeichnet werden.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der

Satzung des Tauchsport-Club Berlin e.V. - Neufassung in genehmigter Form vom 28.04.2026

Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Ladung mit der Tagesordnung muss 14 Tage vorher an alle Mitglieder durch eingeschriebenen Brief abgesandt werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke begünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Sports; der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Die vorliegende Satzung tritt am 28.04.2026 in Kraft durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2026.

Vorstand :

Protokollführer :

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Vorstand: